

Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Nr. 59)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1S.3634) und der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, S. 288) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Flurstücke, begrenzt durch die nachfolgend aufgeführten Straßen:

- | | |
|----------|--|
| nördlich | beginnend an der Saale entlang der südlichen Grenze der Würfelwiese - Jägerberg - Moritzburgring - Scharrenstraße - Weidenplan |
| östlich | entlang am Unterberg - August-Babel-Straße - Marthastraße - Kindlebengasse - Zinksgartenstraße - an der Außengrenze der Städtebaulichen Erhaltungssatzung Nr. 7 im Bereich der Großen Steinstraße zwischen Zinksgartenstraße und Joliot-Curie-Platz und Schimmelstraße und Wilhelm-Külz-Straße - entlang der Schimmelstraße - weiter in direkter Verbindung zum Stadtgottesacker –entlang der Umfassungsmauer um den Stadtgottesacker - entlang der Gottesackerstraße - an der Außengrenze der Städtebaulichen Erhaltungssatzung Nr. 6 im Bereich der Straße Am Leipziger Turm |
| südlich | entlang des Waisenhausring - Moritzzwinger |
| westlich | entlang des Hallorenring - an der Außengrenze der Städtebaulichen Erhaltungssatzung Nr. 7 im Bereich Mansfelder Straße und Tuchrähmen -An der Hulbe - entlang der Saale (in Flussrichtung). |

Er enthält die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke, einschließlich derer Nachfolgeflurstücke, soweit diese noch im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, örtlicher Bauvorschriften und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3 **Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Eine Genehmigung kann entbehrlich sein bei inneren Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern und dadurch das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 **Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Halle (Saale) zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist das Vorhaben der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.



§ 6 Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in der § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Die Stadt Halle (Saale) unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 25.09.2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Anlage 2 Liste der von der Erhaltungssatzung betroffenen Flurstücke